

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltungen
- Jugendamt -
im Bereich des LWL

Ansprechpartner:
Norbert Rikels

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Tel.: 0251 591-4593
Fax: 0251 591-71 4593
E-Mail: norbert.rikels@lwl.org

Az.: 50 80 31

Münster, 18.08.2014

Rundschreiben 19/2014

- 1. Kinder mit Behinderung in Kindertagespflege**
- 2. Erläuterungen zu den infolge der Harmonisierung mit dem LVR geänderten LWL-Richtlinien
Mein Rundschreiben 36/2013 vom 20.12.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o. g. Themen gebe ich Ihnen folgende Informationen:

Zu 1.: Kinder mit Behinderung in Tagespflege

Mit der Änderung des Kinderbildungsgesetzes zum 01.08.2014 hat der Landtag im § 22 KiBiz beschlossen, dass das Land dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 758 EUR, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 21 KiBiz gewährt wird, zahlt. Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt die 3,5-fache Pauschale nach Satz 1 (rd. 2.700 €).

Auch das LWL-Landesjugendamt Westfalen plant, zum 01.08.2015 eine LWL-Pauschale für jedes anerkannte Kind mit Behinderung in der Kindertagespflege bereitzustellen. Angedacht ist eine zusätzliche LWL-Förderung in Höhe von 5.000 € pro Kind. Entsprechende Qualitätskriterien und Zuwendungsvoraussetzungen werden zurzeit für eine Förderung erarbeitet und sollen in der Dezember-Sitzung vom Landesjugendhilfeausschuss verabschiedet werden.

Im Vorgriff darauf erklärt sich der LWL als Träger der Eingliederungshilfe bereit, schon jetzt die Prüfung der ärztlichen Stellungnahmen auf wesentliche Behinderung oder drohende wesentliche Behinderung der Kinder in der Kindertagespflege durchzuführen; dieses schon deshalb, weil davon auszugehen ist, dass eine weitere Förderung in einer integrativen Kindertageseinrichtung fortgesetzt werden soll und dann das LWL-Landesjugendamt Westfalen ohnehin für die Prüfung der Unterlagen zuständig ist.

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, ist es sinnvoll, dass die Tagespflegeperson einen Antrag mit einer datenschutzrechtlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten und einer ärztlichen Stellungnahme zu dem Kind über das örtliche Jugendamt dem LWL-Landesjugendamt Westfalen vorlegt. Das Ergebnis der Prüfung wird dann sowohl der Tagespflegeperson als auch dem örtlichen Jugendamt mitgeteilt.

Entsprechende Vordruckmuster habe ich diesem Rundschreiben beigelegt.

Sobald der Landesjugendhilfeausschuss im Dezember 2014 über eine Fördermöglichkeit seitens des LWL entschieden hat, erhalten Sie von mir weitere Nachricht.

Zu 2.: Erläuterungen zu den Richtlinien-Änderungen

Mit meinem Rundschreiben 36/2013 vom 20.12.2013 habe ich Ihnen die Neufassung der LWL-Richtlinien über die Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen vom 19.12.2008 i.d.F. vom 20.12.2013 zugeleitet.

Nunmehr übersende ich Ihnen hierzu die überarbeiteten Erläuterungen. Die vollständige Fassung können Sie auch in den nächsten Tagen im Internet des LWL nachlesen.

Auf zwei Regelungen möchte ich noch besonders hinweisen:

- Die Neufassung der Ziffer 5.2.1 der LWL-Richtlinien sieht vor, dass zusätzliche Fachkräfte bei einem geförderten Kind mit Behinderung mit 19 Wochenstunden, bei zwei Kindern mit 27 Wochenstunden, bei drei Kindern mit 39 Wochenstunden und bei vier Kindern mit 48 Wochenstunden zu beschäftigen sind. Die zusätzlichen Fachkraft-Stunden dürfen auf nicht mehr als zwei Fachkräfte verteilt werden.

Die weiteren Ausführungen dazu finden Sie in den Erläuterungen unter Buchstabe b) zu Ziffer 5.2.1 der Richtlinien.

- Nach Ziffer 7.2.3 der LWL-Richtlinien können die LWL-Pauschalen auch zur Finanzierung des dem Träger der Kindertageseinrichtung gemäß § 20 Abs. 1 KiBiz obliegenden Trägeranteils für den behinderungsbedingten Mehraufwand für jedes vom LWL geförderte Kind verwendet werden. In den Erläuterungen im letzten Absatz unter Buchstabe b) wird zugelassen, dass der Trägeranteil zu den Kindpauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand nach KiBiz ab dem fünften Kind mit Behinderung aus der LWL-Pauschale finanziert werden darf, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Träger sich verpflichtet, die Kindpauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand nach KiBiz in vollem Umfang

für weitere Fachkraft-Stunden zur Betreuung und Förderung des fünften und jedes weiteren Kindes mit Behinderung einzusetzen. Im Verwendungsnachweis ist der Nachweis zu erbringen, wie viele zusätzliche Fachkraft-Stunden von den Kindpauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand nach KiBiz für das fünfte und jedes weitere Kind für welchen Zeitraum eingesetzt wurden. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung wird die LWL-Pauschale in Höhe des daraus finanzierten Trägeranteils nach KiBiz vom LWL zurückgefordert.

Diese Regelung gilt nur bei dem Modell „Zusätzliche Fachkräfte“ und nicht bei dem Modell „Gruppenstärkenabsenkung“.

Diesem Rundschreiben füge ich daher einen neuen Verwendungsnachweis-Vordruck bei mit der Bitte, ihn ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 (ab 01.08.2014) zu verwenden.

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben, stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Auskunft zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Im Auftrag

gez. Norbert Rikels